

Urschrift Nr. 3'015

## STIFTUNGSURKUNDE

**François von May**, Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern,  
mit Büros in Bern und Ittigen

beurkundet:

1. Frau

**Dr. Simone Saxer**

geb. 23.04.1929, von Altstätten SG, Gartenstadtstrasse 45, 3097 Liebefeld

2. Herr

**Dr. iur. Dr. h.c. Rolf Bloch**

geb. 24.06.1930, von Genf GE, Pourtalèsstrasse 48, 3074 Muri b. Bern

3. Herr

**Benedikt von Tscherner**

geb. 18.07.1937, von Bern BE und Genf GE, 26, avenue de Champel, 1206 Genf

- Stifter -

erklären:

### I. ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

Sie errichten eine Stiftung unter dem Namen

**Stiftung VIA – Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser**

und widmen der Stiftung Vermögenswerte in Form von Bargeld.

Diese untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:



Stiftungsurkunde  
25957

## II. STATUTEN

### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Stiftung VIA – Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat den Zweck: Erforschung, Ausbau, Erhaltung und Finanzierung der historischen Wege der Hugenotten und Waldenser in der Schweiz und deren Einbindung in das internationale Wegprojekt "Sur les pas des Huguenots et Vaudois du Piemont" Frankreich-Schweiz-Deutschland-Italien.

Damit will die Stiftung das Bewusstsein für die Geschichte der Hugenotten und Waldenser stärken und deren Schicksal, insbesondere Hintergrund und Ablauf ihrer Flucht aus Frankreich und Italien, die grosse Solidarität der Schweiz und ihrer Bevölkerung sowie die reiche Hinterlassenschaft der Hugenotten und Waldenser und ihrer Nachfahren bis in die heutige Zeit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und verständlich machen.

Die Stiftung kann auf nationaler und internationaler Ebene mit Partnern mit gleichen oder ähnlichen Zielen zusammenarbeiten und/oder sie unterstützen.

Der Stiftungsrat behält sich i.S. von Art. 86 a ZGB das Recht einer Zweckänderung vor.

### Art. 3 Vermögen

Die Stifter widmen als Stiftungsvermögen CHF 50'000.– in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen aus privater oder öffentlicher Hand zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

### Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, soweit nicht von der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde.



#### **Art. 5      Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei und höchstens neun natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

#### **Art. 6      Konstituierung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

#### **Art. 7      Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsdauer von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsdauer Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

#### **Art. 8      Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Einsatz der finanziellen Mittel;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat insbesondere die Kompetenz, für alle ihm zufallenden, der Zweckerfüllung dienlichen Arbeiten Ausschüsse einzusetzen.



Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bezeichnen, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

#### **Art. 9 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, soweit diese Stiftungsurkunde oder ein Reglement nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid. Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates diesem zustimmt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

#### **Art. 10 Verantwortlichkeit**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind nur für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Sie haften hingegen nicht für Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Stiftungszwecks eingegangen wurden.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

#### **Art. 11 Beirat**

Der Stiftungsrat kann einen Beirat bestellen, der ihm bei seiner Tätigkeit und der Umsetzung des Stiftungszwecks zur Seite steht. Der Stiftungsrat legt die Aufgaben und Kompetenzen des Beirats in einem Reglement nieder.

#### **Art. 12 Ausschüsse**

Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, ihm zufallende Arbeiten durch Ausschüsse ausführen zu lassen. Er bestellt die Ausschüsse mit ihm geeignet scheinenden Personen, die er durch übliche Beschlussfassung wählt.

Der Stiftungsrat legt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ausschüsse in jeweiligen Reglementen fest. Er kann die Reglemente im Rahmen der Zweckbestimmung jederzeit ändern.

#### **Art. 13 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft als unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche



das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Über das Prüfungsergebnis verfasst die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt; sie ist wiederwählbar.

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde nach Art. 83b Abs. 2 ZGB beantragen, die Stiftung von der Pflicht zu befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

#### **Art. 14 Rechnungsführung**

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2010. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Die Jahresrechnung und der Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Jahresbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

#### **Art. 15 Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen

#### **Art. 16 Aufhebung der Stiftung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.



### III. ERSTER STIFTUNGSRAT UND REVISIONSSTELLE

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Rolf Bloch, von Genf GE, in 3074 Muri b. Bern, zugleich erster Präsident des Stiftungsrates
- Benedikt von Tscharner, von Bern BE und Genf GE, in 1206 Genf, zugleich Vizepräsident des Stiftungsrates
- Simone Saxer, von Altstätten SG, in 3097 Liebefeld

Als erste Revisionsstelle wird ernannt:

- Gfeller+Partner AG, Amthausgasse 6, Postfach 619, 3000 Bern 6

### IV. AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI.

### V. AUSFERTIGUNGEN

Diese Urkunde ist für die Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern und die Aufsichtsbehörde sechsfach auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

\*\*\*

Der Notar liest diese Urkunde der ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Urkundsparteien vor und unterzeichnet die Urschrift gemeinsam mit den Parteien.

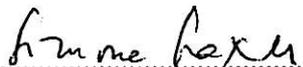


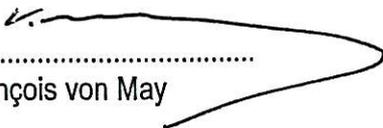
Beurkundet ohne wesentliche Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen in Räumlichkeiten der französischen Kirche in Bern am siebenundzwanzigsten Oktober zweitausendundneun.

D.d. 27. Oktober 2009

**Die Stifter:**

**Der Notar:**

  
.....  
Dr. Simone Saxer

  
.....  
François von May

  
.....  
Dr. iur. Dr. h.c. Rolf Bloch

  
.....  
Benedikt von Tschamer

**BEGLAUBIGUNG**

François von May, Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büros in Bern und Ittigen,

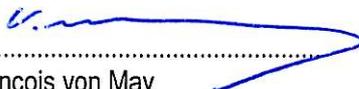
beurkundet:

dass die vorstehende Kopie der Stiftungsurkunde der Stiftung VIA – Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser, mit Sitz in Bern, vom 27. Oktober 2009, mit dem ihm vorgelegten Original in wörtlich genauer Übereinstimmung steht.

Beurkundet im Büro des Notars in Bern, Monbijoustrasse 30, den dreiundzwanzigsten November zweitausendundneun.

D.d. 23. November 2009

**Der Notar:**

  
.....  
François von May

